

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 58/10 R

L 20 R 210/08 (Bayerisches LSG)
S 7 R 187/07 (SG Bayreuth)

..... ,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Dezember 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Das Rechtsmittel des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 27. Juli 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Revisionsverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem selbst unterzeichneten Schreiben vom 5.11.2010 "Revision" gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 27.7.2010, dem Kläger zugestellt am 17.8.2010, eingelegt. Dieses Schreiben ist am 25.11.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen.
- 2 Das Rechtsmittel der Revision ist, abgesehen davon, dass es nicht, wie erforderlich, von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet ist, schon aus folgenden Gründen unzulässig:
- 3 Eine Revision gegen das Urteil des LSG vom 27.7.2010 ist nicht statthaft, weil sie weder vom Berufungsgericht noch durch einen Beschluss des BSG nach einer Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 SGG zugelassen worden ist (§ 160 Abs 1 SGG). Auf die Nichtstatthaftigkeit der Revision ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung der Berufungsentscheidung ausdrücklich hingewiesen worden; danach konnte als Rechtsmittel zum BSG allein eine Nichtzulassungsbeschwerde und diese wirksam nur durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt werden.
- 4 Auch wenn man zu Gunsten des Klägers davon ausgeht, dass dieser entgegen seiner Wortwahl das immerhin statthafte Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde einlegen wollte, scheitert auch dieses an der fehlenden Einlegung durch einen zugelassenen Bevollmächtigten.
- 5 Die Revision ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

